Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VII | Katowice, am 2. August 1930 | Nr. 32

Der berufsmässige Aufkauf

(Skup zawodowy.)

Von Dr. jur. Erwin Goldstein.

I. Die Merkmale des berufsmässigen Aufkaufs.

Im Gewerbesteuergesetz vom 15. Juli 1925 sowie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden Unternehmungen des Warenhandels von Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs unterschieden und letzteren besondere Vergünstigungen gewährt, ohne dass im Gesetz selbst klar zum Ausdruck gebracht wird, was unter derartigen Unternehmungen zu verstehen sei. Es mag sein, dass der Gesetzgeber eine genaue Definition für diesen Begriff nicht für erforderlich erachtet hat, da dieser im ehemaligen russischen Teilgebiet allgemein bekannt und bei der Einlösung der Handelspatente von Wichtigkeit war. Vielleicht war auch im russischen Handelsrecht eine genaue Definition für diesen Begriff gegeben. In den ehemals österreichischen und preussischen Teilgebieten war indessen dieser Begriff völlig unbekannt, sodass man heute das Fehlen einer genauen Bezeichnung für diesen Begriff als einen grossen Nachteil empfindet, umsomehr, als die Finanzbehörden der I. und II. Instanz den Begriff in ganz verschiedenartiger Weise interpretieren. Infolgedessen werden den Unternehmungen, die die Merkmale des berufsmässigen Aufkaufs in sich tragen, oft die ihnen im Gesetz gewährleisteten Vergünstigungen versagt. So wird z. B. im § 22 der Ausführungsbestimmungen der Anspruch auf ½%-ige Umsatzversteuerung den Unternehmungen des Warenhandels beim Fehlen ordnungsmässiger Handelsbücher abgesprochen, während ausdrücklich hierbei bestimmt wird, dass Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs die Begünstigung geniessen, auch wenn sie keine Handelsbücher führen. Mit Rücksicht hierauf ist naturgemäss die Feststellung, was das Gesetz unter berufsmässigem Aufkauf versteht, von grosser Bedeutung.

Wenn man den Begriff des berufsmässigen Aufkaufs nach dem reinen Wortlaut deuten will, so muss man unwillkürlich an eine Art von Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten denken. Aber während der Handelsvermittler gewerbsmässig für andere Personen tätig ist, kauft und verkauft der berufsmässige Aufkäufer für eigene Rechnung, ohne sich hierbei einer besonderen Handelsanstalt zu bedienen. In den meisten Fällen wird ein solcher Aufkäufer im Lande herumreisen und danach trachten, Waren auf den grossen Gütern oder bei sonstigen Produzenten aufzukaufen, um diese direkt an die Konsumenten in unverarbeitetem Zustande abzusetzen. Das Gewerbesteuergesetz steht auf dem gleichen Standpunkt, denn es bestimmt, im Anhang zu Art. 23 Teil II Buchstabe A/II ausdrücklich, dass die Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs keine Handelsanstalten unterhalten dürfen. Hierbei muss man jedoch hervorheben, dass der Gesetzgeber den Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs von inländischen Rohstoffen, Produkten der Forst- und Landwirtschaft, von Haustieren und Geflügel, das Recht zur Lagerhaltung gibt und zwar abhängig von der Kategorie des erworbenen Patentes. So dürfen z. B. derartige Unternehmungen mit Patent I. Kategorie auf dem ganzen Staatsgebiete abgesonderte Lager in unumschränkter Zahl besitzen. Dagegen dürfen derartige Unternehmungen, die nur ein Patent IV. Kategorie gelöst haben, nur ein Lager in der Ortschaft unterhalten, in der der Unternehmer ständig wohnt. Den Unternehmungen aber, deren Gegenstand des Aufkaufs a n d e r e als die oben genannten Waren sind, ist die Lagerhaltung völlig versagt.

Im Gegensatz zu den Unternehmungen des Warenhandels, die mit Waren angefüllte Handelslokale besitzen und vermittels dieser festen Beziehungen mit ihren Lieferanten und Abnehmern unterhalten, stellt also das Nichtvorhandensein einer Handelsanstalt das wesentlichste Merkmal des berufsmässigen Aufkaufs dar. Mit dieser negativen Definition ist aber wenig gesagt. Um zu einem Ergebnis zu gelangen, muss man vorerst festlegen, was unter einer Handelsanstalt im Gegensatz zum Lager und Büro zu verstehen sei. Denn in der Praxis werden sich diese drei Begriffe leicht miteinander verwischen.

Was unter einer Handelsanstalt und was unter einem Lager zu verstehen ist, sprechen die Art. 11 und 22 des Gewerbesteuergesetzes ganz eindeutig aus. Als eine besondere Handelsanstalt wird hier jeder besondere feste oder bewegliche, geschlossene oder offene Raum angesehen, soweit darin W a r e n h a n d e l betrieben wird oder andere Handelsgeschäfte ausgeübt werden, als Lager werden ein oder mehrere unmittelbar miteinander verbundene Räume betrachtet, die sich ausserhalb der Handels- oder Industrieanstalt befinden, zu einem Unternehmen gehören, die ausschliesslich zum Aufbewahren, Trocknen, Reinigen, Sortieren, Ausrangieren, Umladen oder Verpacken der Waren dienen. Ein Büro kann beiden Zwecken dienen, da in diesem teils Warenhandel durch Vorlegen von Warenproben betrieben teils ein Sortieren oder Umpacken von Waren erfolgen kann. Es braucht aber auch nur zur Erledigung von Buchhaltungs- und Korrespondenzarbeiten zu bestehen. In Zweifelhaften Fällen wird daher nur die Frage des unmittelbaren Abschlusses der Transaktion des Kaufes oder Verkaufes in dem gege-

Weiterer Rückgang des polnischen Aussenhandels

von Dr. H e r m a n n S t e i n e r t.

Im Juni ist der gesamte Handelsumsatz wieder erheblich zurückgegangen, und zwar um rund 50 Mill. Zł. gegen den Mai und 167 Mill. oder rund 30% gegen den Juni des Vorjahres. Im 1. Halbjahr 1930 ist die Einfuhr um 510 Mill. Złoty oder fast 30% kleiner als in der gleichen Zeit von 1929, die Ausfuhr hat jedoch den vorjährigen Umfang fast genau behauptet. Die Handelsbilanz hat sich also zunächst verbessert, der Gesamtumsatz sich aber verringert. Der Ausfuhrrückgang des Juni entfällt hauptsächlich auf Nahrungsmitteln, Holz, Kohlen und Metalle, während an dem Rückgang der Einfuhr von 196,7 auf 177,4 Mill. Złoty hauptsächlich tierische Stoffe, Nahrungsmittel, Metalle und in kleinerem Umfang fast alle Warengruppen beteiligt sin. **Die Handelsbilanz ist im Juni nach langer Zeit wieder einmal passiv geworden.** Das bedeutet eine Verschärfung der gesamten Wirtschaftslage, die noch schlimmer werden dürfte, wenn die Ernte schlechter wird als im Vorjahr, wie man jetzt beinahe annehmen muss.

Die Nahrungsmitteleinfuhr kam im Juni nur auf 29 Mill. Złoty gegen 31,6 im Mai und 43,9 im Juni 1929, wobei sich besonders die Einfuhr von Kaffee, Tee, Kakao, von Wein und Heringen sich vermindert hat, wogegen die Tabakeinfuhr zunahm. Die Einfuhr von tierischen Stoffen (Leder, Häute, Schuhe) war diesmal mit 15,5 Mill. Złoty ungewöhnlich klein, die von Baustoffen halb so gross wie im Juni 1929, die von Mineralien auch nur halb so gross, während sich die von Kautschuk beinahe behauptet hat. Auch die Ausfuhr von unorganischen Chemikalien (Düngemitteln) ist stark gesunken, die von organischen hat sich mit 11,5 Mill. im Juni behauptet. Die Einfuhr von Metallen und Metallwaren betrug nur 12,1 Mill. Złoty gegen 16,3 im Mai und 27,3 im Juni 1929, wobei namentlich die Kupfereinfuhr zurückging. Die Einfuhr von Metallen und Metallwaren 11,5 Mill. Złoty gegen 13,7 im Mai und 25,2 im Juni 1929, die von elektrotechnischen Waren nur 4,2 Mill. gegen 6,9 im Juni 1929. **Die Einfuhr von Motoren und Textilmaschinen** kam kaum auf **ein Drittel des vorjährigen Wertes.** Sehr stark macht sich die schlechte Wirtschaftslage jetzt auch im Automobilgeschäft bemerkbar, kam doch die Einfuhr im Juni an Kraftfahrzeugen nur auf 4,4 Mill. Złoty, gegen 7,8 im Juni 1929, während sie für das 1. Halbjahr 1930 nur 23,4 Mill. beträgt gegen 34,3 in 1929. Auch die Einfuhr von Papier und Waren daraus geht neuerdings zurück, und besonders hat sich die Einfuhr von Rohstoffen für die Papierindustrie infolge Einschränkung der inländischen Produktion stark vermindert. Die Einfuhr in der Textilgruppe war im Juni mit 50 Mill. Złoty zwar ein wenig grösser als im Mai, blieb jedoch um 12 Mill. hinter der des Juni 1929 zurück. Dabei hat sich die Einfuhr von Rohstoffen (im Juni 1930 für 15,1 Mill. Baumwolle, für 12,2 Mill. Wolle, für 5,4 Mill. gebleichte Wolle) gegen den Juni des Vorjahres wenig verändert während die Einfuhr von Woll- und Baumwollgarnen erheblich zurückging. Für das erste Halbjahr 1930 ergibt sich eine Einfuhr von Baumwolle für 91,5 Mill. gegen 153,1 in der gleichen Zeit von 1929, von Wolle für 49,5 gegen 90,3 Mill., an gebleichter Wolle von 17,3 gegen 30,9 Mill. Die verhältnismässig **lebhafte Einfuhr von Textilrohstoffen im Juni lässt auf eine Belebung der Industrie** in der nächsten Zeit schliessen. Die Einfuhr von Geweben war im 1. Halbjahr nur wenig kleiner als 1929, die von Seide hat sogar zugenommen.

In der Ausfuhr ergibt sich bei allen grossen Gruppen gegen das Vorjahr ein starker Rückgang, aber auch gegen den Mai dieses Jahres. Die Nahrungsmittelausfuhr beträgt diesmal im Juni nur 47,4 Mill. Złoty gegen 26,9 im Juni 1929. Sogar die Getreideausfuhr war kleiner, aber der **Hauptrückgang entfällt auf Butter und Eier;** die Butterausfuhr kam im Juni nur auf 5,23 Mill. Złoty gegen 8,6 im Juni 1929, die Eierausfuhr auf 13,4 gegen 20,6 i. V. Die Ausfuhr von Zucker war mit 8,1 Mill. diesmal nicht besonders gross, die von Fleisch mit 8,6 Mill. hat etwas zugenommen. Gegen das Vorjahr hat die Ausfuhr von lebenden Tieren stark abgenommen; sie kam im 1. Halbjahr 1930 auf 84,9 Mill. gegen 98,8 Mill. Złoty in 1929. Die Holzausfuhr stellte sich diesmal im Juni auf nur 29,3 Mill. Złoty gegen 33,7 im Mai und 49,7 im Juni 1929, für die Kohlenausfuhr sind die entsprechenden Zahlen 23,6 gegen 25,9 und 30,8 Mill., für die Erdoelausfuhr 4,8 Mill. gegen 3,4 und 5,7 Mill. Die Metallwarenausfuhr hat sich mit 20,5 Mill. erheblich vermindert, was hauptsächlich auf die ungewöhnlich kleine Zinkausfuhr (7,3 Mill. Złoty gegen 14,8 im Juni 1929) und die Verminderung der Röhrenausfuhr zurückzuführen ist, während die Ausfuhr von Schienen und Stabeisen lebhafter war. Die Ausfuhr von Textilien aller Art blieb auch weiter mit 13,4 Mill. Złoty nicht gerade schlecht, wenn sie sich auch gegen den Mai verminderte. Für das 1. Halbjahr 1930 zeigt die Textilgruppe einen Ausfuhrwert von 100,3 Mill. Zł. gegen 106,2 Mill. in 1929 und 74,7 Mill. in 1928. **Günstig entwickelt hat sich immer weiter die Garnausfuhr,** die von 24,3 Mill. Złoty in dem 1. Halbjahr von 1928, auf 32,4 in 1929 und 46,5 in 1930 stieg. Auffallend ist der Rückgang der Flachsausfuhr von 13,1 Mill. im 1. Halbjahr 1929, auf 8,6 Mill. in 1930 sank. Die Ausfuhr von Fertigwaren der Textilindustrie war im Juni 1930 mit 5,2 Mill. nur halb so gross wie im Juni 1929, während sie für das 1. Halbjahr 1930 39,7 Mill. betrug gegen 49,4 in 1929 28 Mill. in 1928.

Die jüngste Entwicklung des polnischen Aussenhandels wird gekennzeichnet durch einen immer noch anhaltenden Rückgang der Kaufkraft, ferner durch Absatzschwierigkeiten auf dem Auslandsmarkt, die schon zu einer passiven Handelsbilanz geführt haben. Die Absatzstockungen halten immer noch an, nur auf wenigen Gebieten bestehen etwas bessere Aussichten.

Die Lage des polnisch-schles. Holzhandels

Der Zusammenbruch der beiden deutsch-oberschlesischen Holzhandels-Aktiengesellschaften hat bei der wirtschaftlichen Verbundenheit der beiden benachbarten Gebiete beunruhigend auf die Lage des hier ansässigen Holzhandels gewirkt. Es ist eine im Wirtschaftsleben oft wahrgenommene Erscheinung, dass bei derartigen Ereignissen sofort dem gesamten Handel das Vertrauen entzogen wird, ohne die Ursache des Niederganges einer einzelnen Firma nachzuprüfen. Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien hat durch Rückfragen in Fach- und Finanzkreisen sowie durch Fühlungnahme mit den verantwortlichen Stellen der hiesigen Kaufmannschaft festgestellt, dass nur in ganz geringem Umfange Geschäftsbeziehungen mit den beiden notleidend gewordenen Firmen bestanden haben, sodass kein Grund zu einer Beunruhigung gegeben ist. Die polnisch-schlesischen Grosshandelsfirmen sind bisher, wie versichert wird, ihren Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen in unveränderter Weise nachgekommen und verfügen zum Teil über grosse bereits bezahlte Holzbestände. Es besteht auch begründete Aussicht, dass im Herbst d. Js. ein grösserer Holzabsatz einsetzen wird.

Was die Zusammenbrüche der zwei führenden Holzfirmen in Deutsch-Oberschlesien anbelangt, so sollen dieselben nicht ihre Ursachen in den geschäftlichen Verhältnissen dieses Bezirkes haben, sondern zum grössten Teil auf zu grosse Expansionsbestrebungen und Kapitalsinvestierungen bei Waldgeschäften und Holzeinkäufen im Auslande, zurückzuführen sein.

Auch die grosse Mehrheit der Holzfirmen in Deutsch-Oberschlesien führte, wie berichtet wird, ihre Geschäfte auf durchaus solider Grundlage, sodass zu übertriebenen Befürchtungen hinsichtlich der mangelnden Kreditfähigkeit des gesamten deutsch-oberschlesischen Holzhandels ebenfalls kein begründeter Anlass vorliegt.

Im Interesse einer schnellen Ueberwindung der durch die oben erwähnten Ereignisse eingetretenen Vertrauenskrisis läge es, wenn aus dem Missgeschick der beiden Gesellschaften nicht Folgerungen gezogen werden, die zu einer Bedrohung des gesamten Holzhandels und zu einer Vernichtung der Gesamtwirtschaft führen müssten. Die Bankwelt hat in Erkenntnis der Sachlage zwar vorübergehend den Discontkredit eingeschränkt, indessen den Firmen, über deren Status sie unterrichtet ist offene Kredite belassen. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Holzproduzenten des Landes Ruhe und Vernunft bewahren werden.

Weiterer Rückgang der polnischen Holzausfuhr

von Dr. Hermann Steinert.

Nach der amtlichen Statistik weist die polnische Holzausfuhr im Juni einen ungewöhnlichen Tiefstand auf. Sie war um über 4 Mill. Zl. kleiner als im Vormonat und nicht viel mehr als halb so gross als im Juni 1929. Dabei ist die Ausfuhr von unbearbeitetem Holz stärker gesunken als die von bearbeitetem Holz. Der Rückgang betrifft hauptsächlich die Ausfuhr nach Deutschland, während die nach England, Frankreich und Belgien sogar etwas grösser ist als im vorigen Sommer. An Papierholz wurden diesmal nur 63 600 t ausgeführt gegenüber 104 000 t im Juni des Vorjahres. Ausserordentlich stark zurückgegangen ist die Ausfuhr von Grubenholz, die diesmal im Juni 27 500 t betrug, während die Ausfuhr von Rundholz und Klötzen mit 23 500 t nicht viel mehr als ein Drittel der vorjährigen Menge erreichte. Die Ausfuhr von Schnittholz war im Juni mit 87 654 t ebenso gross wie im Vormonat und nur um 16 000 t kleiner als im Juni 1929. Stark zurückgegangen ist auch die Ausfuhr von Telegrafenstangen mit nur 6 100 t, und die Ausfuhr von Schwellen mit 10 900 t war nur halb so gross wie im Mai und kaum halb so gross wie im Juni 1929. Erheblich zurückgegangen ist auch die Ausfuhr von Sperrholz, die bisher immer stieg. Sie kam diesmal im Juni nur auf 2 100 t gegen 3 500 im Juni des Vorjahres.

Für das erste Halbjahr 1930 ist im ganzen der Rückgang der Holzausfuhr noch nicht so sehr gross, was aber nur darauf zurückzuführen ist, dass im Vorjahre einen vollen Monat hindurch die Eissperre die Ausfuhr über See unmöglich machte. Immerhin ergibt sich auch so schon ein Rückgang des Ausfuhrwertes wie der Ausfuhrmenge um beinahe 20%. Es ergibt sich für das erste Halbjahr 1930 folgendes Ausfuhrbild:

	Ausfuhr in t 1. Halbjahr	
	1930	1929
davon		
Insgesamt	1 404 163	1 642 652
Papierholz	351 135	437 1[illegible]
Grubenholz	151 355	200 187
Rundholz und Klötze	191 022	292 377
Schnittholz	431 735	441 823
Telegrafenstangen	43 390	34 770
Schwellen	101 583	75 407
Fassmaterial	13 528	12 850
Sperrholz	16 031	18 756

Der Ausfuhrwert im ganzen erreichte im ersten Halbjahr 1930 nur 177,5 Mill. Zl. gegenüber 214,4 Mill. in der gleichen Zeit von 1929.

---

benen Lokale entscheiden, ob man es zu tun hat mit einer Handelsanstalt, einem Lager oder einem Büro.

Infolge der nicht leichten Auseinanderhaltung zwischen Handelsanstalt und Büro haben die Finanzbehörden den Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs wiederholt das Recht der Bürounterhaltung versagt. Erst das oberste Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. September 1929 L. Reg. 3185/27 erklärt, dass es zur Bestätigung der Qualifikation des berufsmässigen Aufkaufs kein Hindernis bildet, wenn das Unternehmen ein spezielles Büro zwecks Führung der Bücher, der Korrespondenz oder zur Erledigung der Abrechnung der Aufkäufe führt, aber nur unter der Voraussetzung, dass in einem derartigen Büro weder Warenhandel betrieben noch irgend welche Transaktionen durchgeführt werden. Werden dagegen in einem derartigen Büro Warenproben vorrätig gehalten oder Offerten ausgearbeitet, so deutet dieser Umstand allein schon darauf hin, dass man es mit einer Handelsanstalt zu tun hat, in welcher Warenhandel betrieben wird.

Da das Gewerbesteuergesetz keine weiteren Merkmale für den berufsmässigen Aufkauf gibt, ist man zur näheren Bezeichnung dieses Begriffs nur auf die Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichts angewiesen. In Nr. 20 der Wirtschaftskorrespondenz für Polen vom 10. Mai d. Js. findet man eine Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen bezüglich des berufsmässigen Aufkaufs unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von F. Świtalski, der in der Finanzzeitschrift Nr. 1 des Jahrgangs 1930 erschienen ist. Świtalski stellt hier zwecks näherer Bezeichnung des berufsmässigen Aufkaufs folgende Thesen auf:

I. Erfordernis des berufsmässigen Aufkaufs ist der Weiterverkauf erlangter Waren in unverändertem Zustande (Urteil des obersten Verwaltungsgerichts vom 3. April 1929 Reg. 1652/27) bezw. in unverarbeitetem Zustande (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. März 1927 L. DPO. 3926/III). Gestattet ist nur eine Trocknung, Reinigung, Sortierung und Ausscheidung. Auf dieser These ist gleichfalls das Rundschreiben des Fin.-Min. vom 26. Juli 1926 L. DPO. 9526/III sowie das Rundschreiben vom 5. März 1929 L. D. V. 2661/I/29 gestützt. In diesen wird angeordnet, dass die Unternehmungen des Fleischverkaufs, selbst wenn sie keine Handelsanstalt besitzen, doch als Unternehmen des Warenhandels und nicht als Berufsaufkaufsunternehmungen zu betrachten sind in allen den Fällen, wo die Unternehmer die Ware in lebendem Zustande aufkaufen und das Fleisch erst nach erfolgter Schlachtung verkaufen.

II. Dem Unternehmer, der die Vorteile des berufsmässigen Aufkaufs für sich in Anspruch nimmt, ist es erlaubt, die Ware nur persönlich aufzukaufen. Zu diesem Zweck darf er keine Handlungsgehilfen, Beamte oder andere Angestellte beschäftigen. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die eingetragene Gesellschaft. Wird der berufsmässige Aufkauf von einer solchen Gesellschaft betrieben, so hat jeder Gesellschafter an Hand des Originalpatentes oder des Beweises, dass die Gesellschaft registriert ist oder an Hand von beglaubigten Abschriften dieser Dokumente den Aufkauf durchzuführen. Die Beglaubigung dieser Dokumente kann nur durch das Finanzamt und zwar in einer der Zahl der Gesellschafter entsprechenden Anzahl erfolgen. (Rundschreiben des Fin.-Min. vom 10. April 1928 L. D. V. 4008/I.)

III. Das Unternehmen verliert nicht den Charakter des berufsmässigen Aufkaufs und darf nicht als Warenhandel qualifiziert werden, wenn es kleinere Partien von einer Person erwirbt, die sich mit dem berufsmässigen Aufkauf in kleinerem Masstabe befasst, sowie für den Fall, dass es ein Büro unterhält. (Urteil des obersten Verwaltungsgerichts vom 21. Sept. 1929 L. Reg. 3185/27.

Unter Berücksichtigung dieser drei Thesen sowie unter Beachtung der im Gesetz gegebenen negativen Bestimmungen stellt Świtalski eine Definition für den berufsmässigen Aufkauf auf und zwar:

Als Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs werden solche Unternehmungen angesehen, die

a) beim Aufkauf von inländischen Rohstoffen, Produkten der Land- und Forstwirtschaft, Haus- und Kleintieren, keine Handelsanstalten besitzen
b) beim Aufkauf aller anderen Waren weder Handelsanstalten noch Lager besitzen

und ausserdem

die aufgekauften Waren in unverändertem und unverarbeitetem Zustande weiterverkaufen.

Insoweit dem Aufkaufsunternehmer die Lagerhaltung gestattet ist, darf er auch Angestellte zu Verwaltungszwecken, Warenbegleitung während des Transportes etc. beschäftigen.

Da die angeführten Rundschreiben keine Gesetzeskraft haben und die vom Finanzministerium in diesen gegebenen Interpretationen jeder Zeit wieder eine Aenderung erfahren können, bedarf es wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass die von Świtalski aufgestellte Definition auch nur ein Provisorium darstellen. Es ist wohl anzunehmen, dass die Finanzbehörden die von Świtalski aufgestellten Richtlinien bei ihren Entscheidungen zur Richtschnur nehmen werden. Es wäre jedoch von der allergrössten Wichtigkeit, wenn bei der in Aussicht genommenen Novellisierung des Gewerbesteuergesetzes dem Begriffe des Berufsmässigen Aufkaufs eine fest begrenzte Norm gegeben wird, damit die auf diesem Gebiete herrschenden Unklarheiten ein für allemal beseitigt werden.

II. Die Grundlage der Besteuerung.

A. Gewerbescheine und Registerkarten.

Da beim gewerbsmässigen Aufkauf der Schwerpunkt des ganzen Unternehmens im Aufkauf und nicht im Verkauf liegt, so muss zwangsläufig auch der Ort des Aufkaufes von Bedeutung für den Erwerb der Gewerbescheine sein. Gemäss Rundschreiben des Fin. Min. vom 30. 1. 26 DPO. 1566/III ist der Gewerbeschein für derartige Unternehmungen am Ort des Wohnsitzes des Aufkäufers zu erwerben jedoch nach der Ortsklasse, in der die Transaktionen des Aufkaufes ausgeführt werden. Wird der berufsmässige Aufkauf in zwei oder mehreren Orten betrieben, so ist im Sinne des Art. 25 in Verbindung mit § 37 der Ausführungsbestimmungen der Gewerbeschein zu dem Preise zu erwerben, welcher der höchsten Ortsklasse einer der Ortschaften entspricht.

Das Gesetz scheidet den berufsmässigen Aufkauf in 4 Kategorien und zwar abhängig von der Höhe des jährlichen Aufkaufes und der Anzahl und Lage der besonderen Lager. Da die Unternehmungen, die sich mit dem Aufkauf der sogenannten „anderen Waren“ befassen, keine Lager unterhalten dürfen, ist für diese die Grundlage der Klassifizierung nur der jährliche Aufkaufsumsatz, während bei den Unternehmungen, die den Aufkauf von inländischen Rohstoffen etc. zum Gegenstande haben, nicht nur der Jahresaufkaufs-Umsatz sondern auch die Anzahl und Lage der besonderen Lager die betreffende Kategorie bestimmen.

Die Lösung der Registerkarten muss gemäss Art. 27 in der Finanzkasse geschehen, in deren Bezirk sich das betreffende Lager befindet.

Da der Gewerbeschein vor Beginn des Steuerjahres eingelöst werden muss und der Aufkäufer in den meisten Fällen nicht wissen kann, in welchem Rahmen sich im kommenden Jahre die Aufkaufsumsätze bewegen werden, wird es Fälle geben, bei denen ein zu niedriges Patent erworben worden ist. Das Finanzministerium hat mit Rundschreiben vom 22. Juni 1927 DPO. 7064/II die Finanzbehörden ersucht, unmittelbar nach der jedesmaligen Umsatzsteuerbemessung bei jedem Aufkaufsunternehmen Ermittelungen anzustellen, in welchem Verhältnis die für die Klassifizierung im vergangenen Jahr grundlegend gewesene Aufkaufssumme zu dem veranlagten Jahresumsatz steht. Wird bei einer derartigen Ermittelung eine Ueberschreitung der zulässigen Aufkaufssumme festgestellt, so soll gemäss Art. 98 des Gesetzes sofort ein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Aufkaufsunternehmungen, denen daher ein Strafverfahren auf Grund einer derartigen Sachlage droht, werden daher selbst im gegebenen Falle das höhere Patent nachlösen, um dem Strafverfahren zu entgehen. Hierbei ist indessen zu beachten, dass der Verkaufsumsatz in den meisten Fällen grösser als der Aufkaufsumsatz sein wird, da in dem ersteren der Unternehmergewinn sowie die Handlungsunkosten und Transportspesen inbegriffen sind. Ueberschreitet der Verkaufsumsatz um diese Quoten den Aufkaufsumsatz, so fehlt es an der gesetzlichen Grundlage aus § 98.

Diejenigen Aufkaufsunternehmungen, die ihre Tätigkeit erst nach dem 1. Juli aufnehmen, sind gemäss Art. 31 des Gesetzes nur zum Erwerb eines halbjährigen Gewerbescheines verpflichtet. Jedoch ist für die Klassifizierung des Unternehmens die Hälfte der Höchstsumme massgebend, die für die betreffenden Kategorien im Art. 23 Anhang 1 genannt ist. Rundschreiben des Fin. Min. vom 10 April 28 L. D. V. 4008/I.

B. Umsatzsteuer.

Gemäss Art. 5 Punkt 1 wird als steuerpflichtiger Umsatz angesehen:

a) in den Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs zwecks Weiterverkaufs im Inlande die Summe der Brutto-Einnahme, die aus dem Verkauf gegen Bargeld, auf Kredit oder im Wege des Tausches erzielt wird.
b) in den Unternehmungen des ber. Aufkaufs zwecks weiterer Ausfuhr ins Ausland der Wert der ausgeführten Waren.

Das Gesetz selbst enthält keine Definition, was unter dem Wert der ausgeführten Waren zu verstehen sei. In der Finanzzeitschrift Jahrgang 1930 Heft Nr. 2 legt F. Świtalski dar, was man unter dem Wert zu verstehen habe.

„Unter dem Wert der ins Ausland ausgeführten Waren ist sowohl bei den inländischen wie auch bei den durch Auslandsfirmen geführten Aufkaufsunternehmungen nicht die aus dem Auslandsverkauf erzielte Summe oder der bezahlte Einkaufspreis zu verstehen, sondern der Börsenpreis des gegebenen Artikels bzw. in Ermangelung einer Börsennotierung der Durchschnittspreis des Inlandsmarktes und zwar in dem Gebiete, wo die Waren die Zollgrenze durchlaufen. In den Fällen dagegen, wo Aufkaufsunternehmungen ordnungsmässige Handelsbücher führen, wird als Wert der ausgeführten Waren der Wert angenommen, der durch die Handelsbücher als Brutto-Einnahme bewiesen wird“.

Wie bereits weiter oben angeführt, behandelt das Gesetz die Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs bedeutend liberaler als die Unternehmungen des Warenhandels. Lediglich die Exportumsätze sind in Bezug auf die Besteuerung den gleichen Bedingungen unterworfen wie die des Grosshandels. Um den begünstigten Steuersatz zu geniessen, müssen sie in diesem Falle ebenfalls ordnungsmässige Handels-Bücher führen und die Tatsache der Ausfuhr durch Vorlage der Zolldeklarationen oder anderer zugelassener Beweismittel darlegen. Sonst sind die berufsmässigen Aufkäufer von der Buchführungspflicht befreit. Am krassesten zeigt sich die Vorzugsstellung gegenüber dem Grosshandel in der Verordnung des Finanzmin. vom 22. Dezember 1926 (D. U. R. P. 1926 Nr. 128, Pos. 766). Mit dieser Verordnung wird die Steuer auf 1 Proz. von den in Art. 5 Punkt 1 und 4 erwähnten Umsätzen für die selbständigen Grosshandelsunternehmen, die Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs sowie die Lieferungsunternehmungen ermässigt. Während aber der Grosshandel Handelsbücher führen muss und der ermässigte Steuersatz — allerdings erst auf Grund einer im Jahre 1927 durch Rundschreiben erlassenen, im Widerspruch zum Gesetz, stehenden Interpretation — nur Anwendung finden darf, wenn es sich um einen Verkauf von Waren an Kaufleute und Industrielle zum Widerverkauf oder zur weiteren Produktion handelt, hat die Ermässigung des Steuersatzes für den berufsmässi-

gen Aufkäufer immer Geltung ohne Rücksicht darauf, ob er Handelsbücher führt und wer der Empfänger der aufgekauften Waren ist.

Unter Zusammenfassung der obigen Darlegungen kommt man zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuer für die Unternehmungen des berufsmässigen Aufkaufs in verschiedener Weise bemessen wird. Einmal richtet sie sich danach, ob es sich um Inlands- oder Auslandsabsatz handelt und in zweiter Linie entscheidet die Gattung der umgesetzten Waren. Die Steuer beträgt:

I. Beim Inlandsabsatz:

a) ½ Proz. von den Umsätzen, die aus dem Verkauf von Artikeln des ersten Bedarfes sowie von Rohstoffen erzielt werden, die zur Entwickelung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlich sind,

b) 1 Proz. von den Umsätzen aller nicht unter a) genannten Waren.

II. Beim Auslandsabsatz:

2 Proz. vom Wert der ausgeführten Waren, insoweit nicht ein solcher Umsatz gemäss Art. 3 Nr. 15 gänzlich von der Umsatzsteuer befreit ist oder das Finanzministerium auf Grund des Art. 94 Punkt 1 zur Förderung der Ausfuhr inländischer Rohstoffe nicht besondere Begünstigungen gewährt hat.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierugen.

Devisen.

25. VII. Belgien 124.64 — 124.95 — 124.33, Holland 358.62 — 359.52 — 357.72, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New-York 8,90 — 8.92 — 8.88, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26.42 — 26.49 — 26.35½, Schweiz 173.20 — 173.63 — 172.77, Wien 125.98 — 126.29 — 125.67, Italien 46.69 — 46.81 — 46.57, Berlin 212.80.

28. VII. Belgien 124.68 — 124.99 — 124.37, Danzig 173.39 — 173.82 — 172.96, Holland 358.80 — 359.70 375.90, London 43.38 — 43.49 — 43.27, New-York 8.899 — 8.919 — 8.872, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26.42 — 26.48 — 26.26, Schweiz 173.15 — 173.58 — 172.72, Stockholm 239.71 — 240.31 — 239.11, Italien 46.68½ — 46.80½ — 46.56½.

29. VII. Danzig 173.52 — 173.95 — 173.09, Holland 358.89 - 359.79 - 357.99, London 43.39 — 43.50 — 43.28, New-York 8.898 — 8. 918 — 8.878, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Prag 26.41 — 26.47½ — 26.35, Schweiz 173.17 — 173.60 — 172,74, Stockholm 239.72 — 240.32 — 239.12, Wien 125.96 — 126.27 — 125.65, Italien 46.69 — 45.81 — 46.57.

30. VII. London 43.37 — 43.48½ — 43.28, New-York 8.898 — 8.918 — 8.878, Paris 35.05 — 35.14½ — 34.97, Prag 26,41 — 26.47½ — 26.35, Schweiz 173.16½ — 173.59½ — 172.73½, Wien 125.98 — 126.29 — 125.67, Italien 46.68 —46.80 — 46.56.

31. VII. London 43.38½ — 43.49 — 43.28, New-York 8.899 — 8.919 — 8.879, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97½, Prag 25.41 — 26.48 — 26.35½, Schweiz 173.15 — 173.58 — 172.72, Wien 125.96 — 126.27 — 125.65.

Wertpapiere.

7% Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25, 8% Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 5% Konversionsanleihe 55.50, 6% Dollaranleihe 78.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die zweite Julidekade weist eine Erhöhung des Goldvorrates um 79.000 auf der nun einen Wert von 703 115 000 zl. darstellt. Das ausländische Geld und die Aussenstände, die zur Deckung bestimmt sind, verringerten sich um 28 869 000 auf die Summe von 217 157 000 zl., die nicht zur Deckung bestimmten Valuten und Aussenstände verringerten sich um 2 122 000 zl. Das Wechselportefeuille vergrösserte sich um 8 940 000 zl., Pfandanleihen um 156 000 zl. und betragen 74 193 000 zl. Andere Aktiva ergeben 140 997 000 zl., also um 4 333 000 zl. mehr als in der vorhergegangenen Dekade. Die sofort zahlbaren Verpflichtungen vergrösserten sich um 19 401 000 zl. Die Summe der im Umlauf befindlichen Banknoten verringerte sich um 42 790 000 zl. Die Deckung der im Umlauf befindlichen Banknoten und der sofort zahlbaren Verpflichtungen ausschliesslich durch Gold beträgt 45,86 Prozent (15,86 Prozent mehr als statutengemäss), die Deckung durch Valuten und Edelmetalle 60,03 Prozent (20,03 Prozent über der statutarischen Mindestdeckung), die Deckung der sich in Umlauf befindlichen Banknoten durch Gold beträgt 57,62 Prozent.

Die Einnahmen aus den Staatsmonopolen.

Im 1. Quartal des laufenden Budgetjahres 1930/31 betrugen die Einnahmen aus den Staatsmonopolen insgesamt 193 692 000 Zl. das sind 20,24% der Gesamtsumme, die im ganzen Budgetjahr vereinahmt werden soll. Die Einnahmen aus den einzelnen Staatsmonopolen stellen sich in dieser Zeit wie folgt dar: Salzmonopol 10 104 000.— Zl., Tabakmonopol 97 001 000.— Zl., Spiritus monopol 77 866 000.— Zl., Staatslotterie 2 500 000 Zl., Zündholzmonopol 6 211 000.— Zl.

Rückgang der Wechselproteste im Monat Juni.

Nach dem Bericht des statistischen Hauptamtes in Warszawa wurden im Juni d. Js. 471 347 Wechsel im Werte von 112 048 000 Zl. zum Protest zugelassen. Im Vergleich zum Mai verringerte sich die Wechselsumme um 8,3% und die Zloty-Sume um 10%.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Inkrafttreten des polnisch-rumänischen Handelsvertrages.

Mit dem 25. Juli d. Js. trat auf Grund der Verständigung zwischen der polnischen und rumänischen Regierung der polnisch-rumänische Handelsvertrag in Kraft. Sowie in den beiden Staaten die Parlamentssessionen beginnen werden, wird dieser Vertrag denselben zur Ratifizierung vorgelegt. Die ab 25. Mts. geltenden neuen Zollsätze und Kontingente ermöglichen eine Belebung der polnisch-rumänischen Handelsbeziehungen.

Polnische Lokomotiven für Rumänien.

Wie die bukarester Presse zu melden weist, hat das rumänische Verkehrsministerium aus Warszawa die Meldung erhalten, dass die polnische Regierung sich zu einer Verpachtung von 100 Lokomotiven an Rumänien für die Monate September, Oktober u. November d. Js. bereit erklärt hat. Diese Lokomotiven sollen für den Transport des zum Export bestimmten rumänischen Getreides bestimmt sein.

Erhöhung des Verbandstarifes für den Holzexport.

Mit dem 1. August d. Js. tritt der erhöhte Verbandstarif für Eisenbahntransporte in Kraft. Dies wird einen sehr ungünstigen Einfluss auf unseren Holzexport nach Deutschland ausüben, was wiederum einen grossen Schaden für die ganze Holzindustrie in Polen darstellen wird. Man muss sich nämlich dessen klar sein, dass 66,3% des gesamten polnischen Holzexportes nach Deutschland ging, das Hauptabnehmer (⅔) unseres Holzes war. Angesichts dessen, dass der englische Markt infolge des Dumping-Holzexportes aus Sowjet-Russland für den polnischen Export nicht in Frage kommt, ist der deutsche Markt für die polnische Holzindustrie das einzige Expansionsgebiet. Die Einführung des erhöhten Verbandstarifes kann jedoch den Export nach Deutschland sehr erschweren. Es besteht die begründete Gefahr, dass der erhöhte Eisenbahntarif der Eisenbahn noch geringere Einnahmen einbringen wird als der gegenwärtige. Wenn nun die Erhöhung des Tarifes nicht mehr zu unterlassen ist, müsste man wenigstens für die Zeit der schweren wirtschaftlichen Depression der Holzindustrie einen erleichterten Tarif für den Transport von Holzladungen nach Deutschland zuweisen. Wie uns bekannt ist, hat die Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce Schritte unternommen um einen solchen erleichterten Tarif zu erlangen und es ist zu hoffen, dass das Verkehrsministerium in anbetracht der äuserst schweren Lage der Holzindustrie diesem Ersuchen stattgeben wird.

Zlotynotierung in Aegypthen.

Die Presse in Kairo und Alexandrien begann mit dem täglichen Druck der Zlotykurse in der Börsenrubrik. Die ägypthischen Banken sind bereit Handelstransaktionen mit Polen in polnischer Valuta durchzuführen, weil der Zloty in Aegypthen als eine von den festesten und sichersten europäischen Valuten angesehen wird.

Bau eines Personenbahnhofs in Gdynia.

Am 1. August d. Js. fand im Seeamt in Gdynia eine Konferenz statt, an der Vertreter des Warschauer-Verkehrsministeriums und der Eisenbahndirektion Danzig teilnahmen. Auf der Tagesordnung stand als wichtigster Punkt der Bau eines Personenbahnhofes in Gdynia mit deren Bau begonnen werden soll.

Polnisch-amerikanischer Alkoholvertrag.

Dieser Tage unterschrieb der polnische Gesandte in Washington den Alkoholvertrag mit den Vereinigten Staaten. Dieser Vertrag regelt die Angelegenheit des Alkoholsvorrates, welchen die polnischen Schiffe bei der Einfuhr auf das Wasserteritorium der Vereinigten Staaten besitzen. Gemäss den Prohibitionsbestimmungen werden diese Vorräte bis zur Zeit, wo das Schiff die amerikanischen Wässer verlässt, versiegelt. Der Abschluss dieses Vertrages durch Polen war infolge der in Betriebsnahme der polnischen Ueberseelinie notwendig.

Rationalisierung der polnischen Handelsbeziehungen mit Kanada.

Die kanadischen Statistiken für das Wirtschaftsjahr 1929-30 beweisen, dass der polnische Export nach Kanada in dieser Zeit 143.000.— Dollar und der kanadische Export nach Polen nur 85.230 Dollar betrugen. Polen besass jeweils ein passives Saldo in der Handelsbilanz mit Kanada. Erst in diesem Jahre ist eine radikale Besserung der Situation zu Gunsten Polens erfolgt. Dies ist einerseits der vorzüglichen Entwicklung der polnischen Expansion und anderseits der Aufgabe der Einfuhr von kanadischen Mehl nach Polen zuzuschreiben.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die Situation des schlesischen Automobil-Handels.

Die Lage in der Autobranche in Oberschlesien gestaltet sich keineswegs besser als in anderen Handelsgebieten. Vielmehr stellt sich diese Lage auf dem oberschlesischen Markte infolge dessen Uebersättigung weit schlechter dar. Die bisher viel zu grosse Zahl der Vertreter von Autofirmen verschiedener Typen und Arten hat dies verursacht, dass die Autos nach links und rechts verkauft wurden zu mehr als günstigen Bedingungen und häufig sogar sehr leichtsinnig. Dadurch wurde häufig verursacht, dass die genannten Vertreter ihren Verpflichtungen bei den Fabriken nicht nachkommen konnten. Ausserdem wurden Automobile an Personen verkauft, deren Einkommen die Unterhaltung eines Autos garnicht zuliess und die später gezwungen waren, das Auto weit unter den Preis zu verkaufen, was den Markt noch mehr übersättigte. Alles dies zusammengenommen muss gesagt werden, dass die Automobilbranche in Oberschlesien nicht nur in eine scharfe Krisis verfiel, sondern geradezu ohne Ausweg dasteht.

Die Situation verschlechtert ausserdem noch der Umstand, dass die auf dem Gebiet Oberschlesiens arbeitenden Banken den Rediscont beinahe allen Autovertretungsfirmen versagten. Der Umstand, dass z. B. die Vertretung der Chevrolet-Automobile aufgelöst wurde und auch andere Firmen es machen wollen, zeugt davon, dass in Kürze ein gewaltiger Umschwung in der Automobilbranche in Oberschlesien zu erwarten ist. Ob die oben angeführten Tatsachen auf eine Gesundung der Automobilbranche in Oberschlesien Einfluss haben werden oder ob es nur ein Prolog zu einer noch traurigeren Zukunft in dieser bisher so blühenden Branche sein wird, ist vorläufig schwer vorauszusehen.

Krisis auf dem Gummischuhmarkt.

Die diesjährige Sommer-Saison im Gummischuhhandel hat die Erwartungen der Kaufmannschaft nicht erfüllt, denn im Vergleich zu den vergangenen Jahren haben sich die Umsätze ganz bedeutend verringert. Im Zusammenhang damit wurden die Handelspreise um ca. 15 Proz. ermässigt. Die schwache Zahlungsfähigkeit der Abnehmer und der dauernde Zuwachs der Wechselprotestwelle hat auf eine starke Beschränkung der Kredite Einfluss genommen. Gegenwärtig wird hauptsächlich nur gegen bar verkauft.

Produktionsrückgang in der Glasindustrie.

Im Verlauf des 1. Halbjahres ist ein dauernder Produktionsrückgang in der Glasindustrie festzustellen. Die Produktion im Monat Juni wies im Verhältnis zum Monat Januar einen Sturz um ca. 50 Proz. auf. Der Export im Juni betrug 96.711 kg. im Werte von 132.544,— Zl. stieg somit im Verhältnis zu Mai um 30 Proz., fiel dagegen im Verhältnis zu Januar um ca. 20 Proz. Der Produktionsrückgang wie auch die Verringerung der Einfuhr ist auf das kleinere Fassungsvermögen des inländischen Marktes im Zusammenhang mit der anhaltenden Wirtschaftskrisis zurückzuführen.

Starke Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 16.—22. d. Mts. vergrösserte sich die Arbeitslosenziffer in der Wojewodschaft Schlesien um 419 Personen und beträgt diese gegenwärtig 34.874 Arbeitslosen.

Gründung eines Syndikates der Gummischuhfabrik.

Die bisher bestehende Konvention der Gummischuhfabriken „Polgum" mit einem Kapital von 20 000 Zl. wurde in ein festes Syndikat umgewandelt und trägt gegenwärtig den Namen „Zentralverkaufsbüro der Gummischuhindustrie „Polgum". Gleichzeitig wurde das Kapital auf 200.000 Zl. erhöht. Das neue Syndikat soll den gesamten Verkauf für die Gummischuhfabriken übernehmen. Die Preise auf dem Inlandmarkte bleiben unverändert. Der Syndikatsvertrag läuft bis zum 31. Januar 1933.

Gründung einer Oelfabrik in Gdynia.

Am 1. September d. Js. wird in Gdynia eine Oelfabrik in Betrieb gesetzt, die ein Gebiet von 16 000 qm umfasst. Für diesen Bau sind schon 2 Waggon Maschinen aus Braunschweig eingetroffen. Die Produktion dieser Oelfabrik soll 80 000 000 Tonnen jährlich betragen. Die Gesellschaft besteht in Gdynia schon seit dem 1. September 1929 und befasste sich bisher mit dem Bau der Fabrikgebäude.

Steuern/Zölle/Verkehrs-Tarife

Abschreibung für Transmissionsriemen und Einkommensteuer.

Der Einspruch der Klage betrifft die Ausgabe für Transmissionsriemen. Die klägerische Gesellschaft hat in der Berufung die Hinzurechnung dieser Ausgaben zum Bilanzgewinn angefochten mit der Erklärung, dass der Einkauf solcher Riemen unter den konkreten technischen Bedingungen als eine Investition angesehen werden kann, dass derartige zum Antrieb von Schleifwerkstätten bereits innerhalb von 6 Wochen nicht verwendungsfähig wären und die Investierung aller, innerhalb eines Jahres, dazu gekauften Riemen zum Austausch der verbrauchten Künste ein Bilanzvermögen bilden würde, dass also die Ausgabe für Riemen die den laufenden Bedürfnissen dienen, in gleicher Weise, wie die Ausgaben für andere zur Fabrikation notwendigen Materialien, behandelt werden müssen. Die Behörde hat angenommen, dass die Abnutzung dieser Riemen an Wirtschaftsrat 30 Prozent des Wertes betrug und hat entsprechend die Bemessung berichtigt, wobei sie in der Begründung der Entscheidung die Höhe der Abschreibung durch eingeholte Informationen stützte. Es ist jedoch klar, dass auf diese Weise die Behörde die verlangte Berufung nicht direkt erledigt hat, noch sich mit den in der Berufung erhobenen Einsprüche auseinander gesetzt hat.

Falls man jedoch sogar die Forderung nach einer Berufung nicht übereinstimmend mit ihrem Wortlaut, unter dem Gesichtswinkel der Vorschriften für die Abschreibung dieses Verbrauchs, behandeln wollte, so wäre auch in diesem Falle die beklagte Entscheidung in diesem Punkte als fehlerhaft anzusehen, da unzweifelhaft bei der Verteidigung des Steuerzahlers gegen die Zurechnung der Ausgaben für Riemen, die Forderung bestand, eine 100-prozentige Amortisation anzunehmen. Wenn nun die Behörde bezüglich des Ausmasses Zweifel hegte, so war sie verpflichtet, diese durch Kenner im Sinne des letzten Absatzes des Art. 6 festzusetzen. Eine solche Festlegung, die durch das Gesetz kategorisch vorgeschrieben ist konnte natürlich ersetzt werden durch den amtlichen Revisor bei näher nicht bezeichneten „Fachleuten". Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht in der Erkenntnis, dass die beklagte Entscheidung mit einem wesentlichen Verfahrensfehler behaftet ist, es als angebracht erkennt, derselben Zeit der vorjährigen Campagne 233.668 to. tungsgerichts Reg. Nr. 3600/27 vom 12. II. 30.)

Erhöhung der Zollsätze für Lebensmittel.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. vom 31. Juli d. Js. 53 veröffentlichten Verordnungen werden folgende Sätze ab 31. Juli wie folgt erhöht:

Pos. d. Zoll-tarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
34 P. 3	Speck, Schmalz:	
	a) Speck frisch, gesalzen	80
	b) Schmalz	100
	c) Speck, papriziert, geräuchert	120

Diejenigen Sendungen, die zur Verzollung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angemeldet worden sind, geniessen innerhalb 30 Tagen die bisherigen Zollsätze.

Pos. d. Zoll. tarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
1 P. 1 b	Weizen	17,50
3/1 b	Weizenmehl	25,50
3/2 b	andere Grützen, ausser den besonders genannten Arten, brutto	24,—

Diejenigen Sendungen, die spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum direkten Transport in das polnische Zollgebiet aufgegeben wurden, geniessen 30 Tage lang die bisherigen Zollsätze.

Zollermässigung für rohes, unraffiniertes Schmalz.

Gemäss der im Dz. U. R. P. Nr. 53 veröffentlichten Verordnung wird ab 3. August d. Js. folgende Zollermässigung eingeführt:

Pos. d. Zoll-tarifs	Warenbezeichnung	Zoll-ermässigung
34/3a	Schmalz roh, unraffiniert, zur Herstellung von raffiniertem Schmalz, mit Gen. d. Fin. Min.	60%

Berichtigung des Zolltarif.

In der Verordnung vom 19. Mai d. Js. hatte das Finanzministerium verfügt, dass die Position 85 Pkt. 2 untergeteilt wird in die Punkte a) und b). Punkt b) galt für Treiböle von einem spezifischen Gewicht über 0,840 — 0,855 einschliesslich, nun hat das Ministerium durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1930 Dz. U. R. P. Nr. 52 Pos. 442 die oben genannte Verordnung dahingehend berichtigt, dass der Zollsatz für Treiböle von einem spezifischen Gewicht von 0.840 — 0,885 einschliesslich gilt.

Güterverkehr mit dem Ausland.

Sch. Im Oberschlesischen Wechselverkehr (Güterverkehr zwischen Polnisch- und Deutsch-Oberschlesien) ist das Tarifheft 1 neu herausgegeben worden. Dieses Heft enthält die reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen, die Gütereinteilung, den Frachtsatzzeiger und die Ausnahmetarife.

Im Polnischoberschlesisch- Deutschen Verbandsverkehr ist zum Tarifheft 1 der Nachtrag I in Kraft getreten.

Die tschechoslovakische Staatsbahn hat für Hadern (Lumpen) Sonderfrachtsätze von den polnisch-tschechoslovakischen Grenzübergangspunkten nach Ruzomberok (Rozsahegy) eingeführt. Es werden die Frachtsätze der Klasse XVII, abzüglich 10 Proz. — bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 kg. — angewendet.

Messen u. Ausstellungen

MESSEHAUSEINTEILUNG

der XI. Reichenberger Messe 16.—22. August 1930.

Die Aufbauarbeiten für die diesjährige Reichenberger Messe sind nunmehr beendet und wird die Reichenberger Messe heuer in 12 Messehäusern stattfinden.

Nachdem im Messehallenterrain infolge einer weiteren Vergrösserung der Technischen Messe und der Sonderveranstaltung „Die Technik im Gewerbe" das normale Auskommen nicht gefunden wurde, wird über die Dauer der Messe zwischen der grossen Maschinenhalle und der neuen Messehalle eine Zwischenhalle errichtet.

Die Einteilung der einzelnen Warengruppen auf die einzelnen Messehäuser wurde wie folgt durchgeführt:

Messehaus I (Turnhalle) Textilwaren aller Art.

Messehaus II (Textilschule) Textilwaren aller Art.

Messehaus III (Staatsgymnasium) Glas, Porzellan, Beleuchtungsartikel, Kunstgewerbe, Galanterie- und Spielwaren, Celluloidwaren.

Messehaus V (Gewerbemuseum) Sonderausstellung „Die elegante Dame".

Messehaus VI (Halle „Ost") Nahrungs- und Genussmittel, chemische Erzeugnisse, Metallwaren, Haus- und Küchengeräte, hauswirtsch. Maschinen, Hotelbedarf, Papierwaren.

Messehaus VII (grosse Halle) „Technik im Gewerbe", Maschinen aller Art, Textilmaschinen, textiltechn. Bedarfsartikel, Kühlanlagen, hauswirtschaftliche Maschinen, Werkzeuge, Motorräder.

Messehaus VIIa (Linke Zwischenhalle) Radio und Zubehör, Akkumulatoren, „Nordböhmische Kurorte und Sommerfrischen.

Messehaus VIII (Neue Halle) Elektrotechnik, hauswirtschaftl. Maschinen, Nähmaschinen, Metallwaren, Oefen, Motorräder, Fahrräder, Autozubehör.

Messehaus IX (Halle „West") Büromaschinen, Bürobedarf, grafische Erzeugnisse, Pelze, Lederwaren, Diverses.

Messehallenhof X — Schweissanlagen, Spritzanlagen, Metallwaren, Holzwaren, Traktoren, Diverses.

Messehaus XI (Staatsgewerbeschule) Möbel und Klaviere, Musikinstrumente, Wohnungseinrichtung und Innendekoration, Vorhänge, ferner: Tischlereibedarf, Erfindungen- und Neuheitenausstellung „Ena".

Messehaus XII (Lehrerbildungsanstalt) Wohnungseinrichtungen und Klaviere.

Ausschreibungen

Das schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung für die Einrichtung einer

Kanalisations- und Wasserleitung

in der Taubstummenanstalt in Lubliniec. Offerten sind bis zum 8. August d. Js. vorm. 11 Uhr an das Wojewodschaftsamt einzureichen.

Das Gemeindeamt Chorzów veröffentlicht eine Ausschreibung für den

Bau eines Wohnhauses

in Chorzów - Maciejkowice. Alle technischen Bedingungen, nähere Informationen und die nötigen Offertenformulare können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Chorzów eingesehen werden. Die Offerten sind bis zum 16. August d. Js. einzureichen.

Anknüpfungen von Geschäftsverbindungen.

Waren- und Vertretervermittlungsliste B. 22.

I. Import aus Polen nach Deutschland.

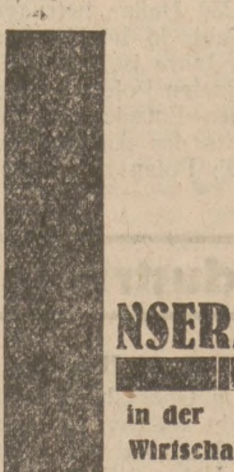
463. Berliner Firma sucht Aetznatron (garantiert 128°) zu kaufen. Von diesem Produkt werden monatlich über 100 to benötigt.
464. Breslauer Firma hat Interesse für Hafer. Bevorzugt werden Angebote von Exportfirmen, die im Besitz von Ausfuhr-Zertifikaten sind.
465. Hamburger Grossagentur erbittet Offerte in getrockneten Zuckerrübenschnitzeln seitens leistungsfähiger Export-Lieferfirmen.
466. Berliner Importfirma übernimmt Generalvertretung bedeutender polnischer Grubenwerke und Exporthäuser in Rohstoffen aller Art der technischen Industrie, Metallindustrie etc., evtl. auch in Walzwerkprodukten, soweit es sich um konkurrenzfähige Artikel handelt.
467. Hamburger Firma sucht Obst- und Fruchtsäfte zu kaufen.
468. Schlesische Firma sucht Verbindung mit polnischen Oelmühlen zwecks Einkauf von Oelkuchen.
469. Hamburger Firma hat Interesse für Rohoel bezw. Rohoelrückstände.
470. Schlesische Firma erbittet Offerten seitens polnischer Herstellungsfirmen in Milchkannen.
471. Schlesische Firma sucht metallische Rückstände und Altmetalle zu kaufen.
472. Hamburger Firma sucht Verbindung mit leistungsfähigen polnischen Exportfirmen, die Oelsaaten und Landesprodukte abzugeben haben.

II. Export aus Deutschland nach Polen.

473. Firma in Württemberg sucht für ihre Tischlereimaschinen wie Furnierpressen, Bandschleif- und Abputzmaschinen, Bestossmaschinen etc. tüchtige Vertreter, die zu der in Frage stehenden Kundschaft gute Beziehungen unterhalten.
474. Deutsche Firma sucht für den Vertrieb von Metallschrauben und Faconteilen aus Stahl und Messing geeignete Vertreter.
475. Schlesische Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertreterfirmen der elektrotechnischen Branche, die nicht abgeneigt sind, den Vertrieb ihrer Artikel wie Elektro-Händetrockner, Elektro-Oefen, Elektro-Bettwärmer sowie Autowärmer zu übernehmen.
476. Firma in Thüringen sucht einen tüchtigen Vertreter aus der Textilbranche für den Verkauf von wollenen und baumwollenen Strumpfwaren.
477. Deutsche Metallwarenfabrik sucht für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse wie Briefklammern, Reissbrettstifte, Teppichnägel, Möbelgleiter etc. für die Plätze Warschau, Krakau und Lemberg je einen geeigneten Vertreter aus der Schreibwaren- und Eisenwarenbranche.
478. Firma in Bayern sucht seriöse und branchekundige Vertreterfirma speziell aus Kleinpolen für den Vertrieb von Schuhgarnen sowie Hanf-, Web- und Wurstgarnen etc.
479. Firma in Württemberg sucht geeignete und gut eingeführte Fachvertreter für den Vertrieb ihrer Rohgussteile aus Leichtmetall, die vorzugsweise in der elektrotechnischen Industrie in fast sämtlichen Maschinenfabriken, Automobil- und Motorradfabriken Verwendung finden.
480. Dresdner Firma sucht zum Verkauf ihrer Hochleistungs-Sägemaschinen für die Plätze Warschau, Lodz und Posen tüchtige Vertreter aus der Werkzeugmaschinenbranche.
481. Firma in Bayern sucht tüchtige Weinvertreter, die den Verkauf von Frankenweinen in Originalboxbeuteln übernehmen.
482. Sächsische Firma sucht für ihre baumwollenen und kunstseidenen Handschuhe und Handschuhstoffe einen Vertreter, der gute Beziehungen zu der in Frage stehenden Kundschaft unterhält.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2. — in Postwertzeichen die Hauptgeschäftsstelle der

Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstrasse 2.





Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.